

## Anlage 1 b

### Beiblatt zu den Allgemeinen Anschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für das Niederspannungsnetz (AB-NS) für Einspeiser

der Stadtwerke Merseburg GmbH (SWM)

#### 1 Gegenstand

Dieses Beiblatt für Einspeiser gilt ergänzend zu den ABNS und enthält weitere Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der SWM.

*Zu Ziffer 1 (1) AB-NS:*

Anschlussnutzung ist auch die Nutzung des Anschlusses für die Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der SWM.

*Zu Ziffer 1 (4) AB-NS:*

Der Einspeiser ist Kunde im Sinne der AB-NS. Er betreibt eine Stromerzeugungsanlage am Niederspannungsnetz der SWM. Der Einspeiser kann gleichzeitig Anschlussnehmer sein.

#### 2 Anschlussnutzung/Stromeinspeisung

*Ergänzend zu Ziffer 2 (2) AB-NS gilt:*

(1) Die mit dem Kunden vereinbarte Einspeisekapazität ist die anteilige Übertragungsfähigkeit des vorgeschalteten Netzes, welche für die Stromeinspeisung an der Anschlussstelle zur Verfügung steht. Werden mehrere Zählpunkte über den Anschluss versorgt, so teilt der Anschlussnehmer die vereinbarte Einspeisekapazität auf diese Zählpunkte auf. Diese Aufteilung und eventuelle Änderungen teilt der Anschlussnehmer SWM umgehend mit.

(2) Die Erhöhung der Einspeisekapazität bedarf, unbeschadet gesetzlicher Regelungen, einer gesonderten Vereinbarung mit SWM. Ausgenommen davon sind kurzfristige Überschreitungen (z. B. bei Windkraftanlagen im Rahmen der Angaben des verifizierten Prüfsertifikats/ entsprechende Anlage zum Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrag).

(3) Die zur Verfügung stehende Einspeisekapazität wird bei dauerhafter Stilllegung einer oder mehrerer Einzeleinspeiseanlagen oder bei einer Leistungsminderung entsprechend angepasst.

(4) SWM ist nicht verpflichtet, die Überschreitung der Einspeisekapazität zu gestatten.

*Ergänzend zu Ziffer 2 (3) gilt:*

(5) Voraussetzung für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der SWM ist einerseits ein wirksamer Vertrag über die Stromeinspeisung zwischen dem Einspeiser und einem Stromhändler (Einspeisevertrag) und andererseits die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Stromhändler und SWM, welche u.a. die Zuordnung der Stromeinspeisung zu einem Bilanzkreis regelt. Einspeiseverträge auf gesetzlicher Grundlage des EEG oder KWKG werden mit SWM geschlossen.

#### 3 Netzparallelbetrieb der Stromerzeugungsanlage

(1) Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen am Netz der SWM erfolgt entsprechend den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen der SWM (z.B. gemäß § 10 Abs.1 S.2 EEG), insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW. Einzelheiten bezüglich des Anschlusses der Stromerzeugungsanlage sowie Art, Einbau und Einstellung

der Schutzeinrichtungen werden nach Abstimmung mit dem Einspeiser durch SWM festgelegt.

(2) Der Einspeiser wird SWM über beabsichtigte Änderungen bzw. Außerbetriebsetzungen seiner Anlagen rechtzeitig unterrichten. Soweit erforderlich, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. SWM wird den Einspeiser über Änderungen im Netz der SWM, die Auswirkungen auf den Betrieb der Stromerzeugungsanlage haben, informieren.

(3) Bei der **Stromeinspeisung** wird der Einspeiser den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass am Netzanschlusspunkt der SWM ein cos von nahezu 1 eingehalten wird. Die Abrechnung der auftretenden Blindarbeit erfolgt gemäß Preisregelung der SWM.

#### 4 Messung und Zählwerterfassung

*Ergänzend zu Ziffer 3 (1) AB-NS gilt:*

Die Erfassung der vom Einspeiser eingespeisten elektrischen Wirk- und gegebenenfalls der verursachten Blindarbeit erfolgt durch die im Eigentum von SWM stehende Mess- und Zählleinrichtungen, sofern nicht anders vereinbart.

#### 5 Haftung

*Ergänzend zu Ziffer 4 (1) AB-NS gilt:*

Die Vertragspartner haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, so weit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Einspeiser haftet SWM für im Rahmen der **Stromeinspeisung** fahrlässig (leichte und mittlere Fahrlässigkeit) herbeigeführte unmittelbare oder mittelbare Schäden, die SWM z.B. durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromeinspeisung, durch Störung oder Netzzrückwirkungen erleidet, im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Diese muss mindestens ein Risiko versichert haben, dass

- in Niederspannung 2.500,- € bei einer installierten elektrischen Leistung bis 30 kW je Schadensereignis
- in Niederspannung 10.000 € bei einer installierten elektrischen Leistung > 30 kW je Schadensereignis
- in Mittelspannung 50.000 € je Schadensereignis
- in Hochspannung 2.500.000 € je Schadensereignis

beträgt. Der Einspeiser weist diese Versicherung SWM auf Anforderung nach.

Die Haftung der SWM ist jedoch im Falle der Unterbrechung der Strombelieferung oder Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung maximal dem Grunde und der Höhe nach gemäß §§ 6,7 AVBEitV beschränkt.

Für Schäden, die Dritten durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung bzw. bei der Stromeinspeisung entstehen, stellt der Verursacher den Vertragspartner dem Grunde und der Höhe nach von diesen Ansprüchen frei.

**Stadtwerke Merseburg GmbH**